# Indikator 3.46 (K)

Pflegebedürftige nach Geschlecht, Land, im Zeitvergleich

**Definition**

Der Indikator gibt Auskunft über die Zahl von Pflegebedürftigen nach Geschlecht und je 100 000 der Bevölkerung insgesamt bzw. der weiblichen und männlichen Bevölkerung. Um die Angaben über mehrere Jahre vergleichen zu können, wird zusätzlich eine Altersstandardisierung an der Europabevölkerung (alt) vorgenommen.

Als pflegebedürftig gelten alle Personen, die aufgrund der Entscheidung der Pflegekasse bzw. privater Versicherungsunternehmen einen Pflegegrad (einschließlich Härtefälle) haben. Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Menschen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 des Elften Sozialgesetzbuchs festgelegten Schwere bestehen. Das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit wird in 5 Graden (bis 2015: 3 Stufen) unterschieden (s. Indikator 3.48). Ebenfalls werden ab 2019 die Pflegebedürftigen miterfasst, die den Anforderungen entsprechen, aber zum Stichtag noch keinem Pflegegrad zugeteilt wurden.

Bei den Angaben im Indikator handelt es sich um Bestandsdaten, der Bezug auf die Bevölkerung erfolgt mit Stichtagsdaten zum 31.12. des Jahres.

**Datenhalter**

Statistische Landesämter

**Datenquelle**

Pflegestatistik

**Periodizität**

Zweijährlich, ST 15.12., erstmalig 1999

**Validität**

Bei der Pflegestatistik handelt es sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Die Bestätigung eines Pflegegrades erfolgt durch eine soziale gesetzliche Pflegeversicherung oder eine private Pflegeversicherung auf der Grundlage eines Gutachtens, das durch Ärzte oder Pflegefachpersonal des Medizinischen Dienstes der (gesetzlichen und privaten) Krankenversicherungen in der Wohnung bzw. in der Pflegeeinrichtung auf Antrag des möglicherweise Pflegebedürftigen erstellt wird. Im Indikator sind alle Personen mit einem anerkannten Pflegegrad nach dem zuständigen Wohnort des Pflegebedürftigen enthalten. Die Daten gelten als valide.

**Kommentar**

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist die Pflegestatistik eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Planung pflegerischer Versorgungsstrukturen.

Die Pflegestatistik wurde im Jahre 1999 erstmalig in Deutschland erstellt, die Daten liegen bis zur Kreisebene vor.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden Personen, die sowohl ambulant bzw. stationär betreut werden als auch Pflegegeld erhalten (sog. Kombinationsleistungen), bei der Zahl der Pflegegeldempfänger nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich bei den Zahlen der durch ambulante bzw. stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen Betreuten enthalten.

Durch die am 01.01.2017 vorgenommene Umstellung der Pflegestufen auf die Pflegegrade sind Zeitreihenvergleiche limitiert. Im Zuge der Umstellung wird ab 2017 nicht mehr der Zeitaufwand für bestimmte Verrichtungen gemessen, sondern die Einschränkung der Alltagskompetenz – unter der Prämisse, dass durch die Umstellung niemand schlechter gestellt werden durfte. Dies hatte einen durch die neue Begutachtungsmethodik bedingten Anstieg der Pflegebedürftigen zur Folge.

Ab 2019 werden Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (Geschlecht nach §22 Abs. 3 PStG) zufällig auf „männlich“ oder „weiblich“ verteilt.

Der vorliegende Indikator ist ein Ergebnisindikator.

**Vergleichbarkeit**

Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren.

**Originalquellen**

* Publikationen der Statistischen Landesämter im zweijährlichen Rhythmus, z. B. Statistische Jahrbücher
oder Statistische Berichte über die Pflegestatistik.
* Statistisches Bundesamt: http://www.destatis.de

**Stand**

Februar 2022